

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Celle



54. Jahrgang

Celle, den 20.08.2024

Nr. 70

### Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

826 Gemeinde Eschede, Sitzung des Rates der Gemeinde Eschede am 27.08.2024

826 Samtgemeinde Wathlingen, Haushaltssatzung der Samtgemeinde Wathlingen und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

828 Gemeinde Eldingen, Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen in der „Arno-Schmidt-Straße“ in Eldingen

829 Gemeinde Winsen (Aller), Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Südwin-  
sen Nr. 13 „Kleine Teile-West“ sowie die 8. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde  
Winsen (Aller)

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Eschede, Sitzung des Rates der Gemeinde Eschede am 27.08.2024

Sitzung des Gemeinderates Eschede, Dienstag, 27.08.2024, um 19:00 Uhr, Gemeindesaal im Eschenhuus, Am Glockenkolk 3, 29348 Eschede.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der anwesenden Ratsmitglieder, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
4. Fragezeit der Einwohner
5. Annahme von Spenden
6. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder
7. Fragezeit der Einwohner

Gemeinde Eschede

Lange  
Bürgermeister

- - -

Samtgemeinde Wathlingen, Haushaltssatzung der Samtgemeinde Wathlingen und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Wathlingen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Wathlingen in der Sitzung am 19.06.2024 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit der Nachtragshaushaltssatzung bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§ 1 a

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für den Abwasserbetrieb werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeiträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
- Euro -				
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	2.840.500	0	0	2.840.500
ordentliche Aufwendungen	2.562.600	32.600	0	2.595.200
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.451.500	0	0	2.451.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.973.600	32.600	0	2.006.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	76.000	0	0	76.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.750.000	0	0	1.750.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.557.000	32.600	0	1.589.600
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	360.900	0	0	360.900
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	4.084.500	32.600	0	4.117.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	4.084.500	32.600	0	4.117.100

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 2 a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für den Abwasserbetrieb wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.557.000 Euro um 32.600 Euro erhöht und damit auf 1.589.600 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 3 a

Verpflichtungsermächtigungen werden im Haushaltsplan für den Abwasserbetrieb nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 4 a

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsplan für den Abwasserbetrieb beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Der Umlagesatz (Hebesatz) wird nicht geändert.

Wathlingen, den 06.08.2024

Samtgemeinde Wathlingen

Sommer  
Samtgemeindebürgermeisterin

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Celle am 16.08.2024 unter dem Aktenzeichen 111013-2024/003827 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage der Bekanntmachung zwei Wochen während der allgemeinen Öffnungszeiten am

Montag	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.30 Uhr
Freitag	von 08.00 bis 12.00 Uhr

im Rathauses Wathlingen, Zimmer 13, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wathlingen, den 16.08.2024  
Samtgemeinde Wathlingen

Sommer  
Samtgemeindebürgermeisterin

- - -

Gemeinde Eldingen, Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen in der „Arno-Schmidt-Straße“ in Eldingen

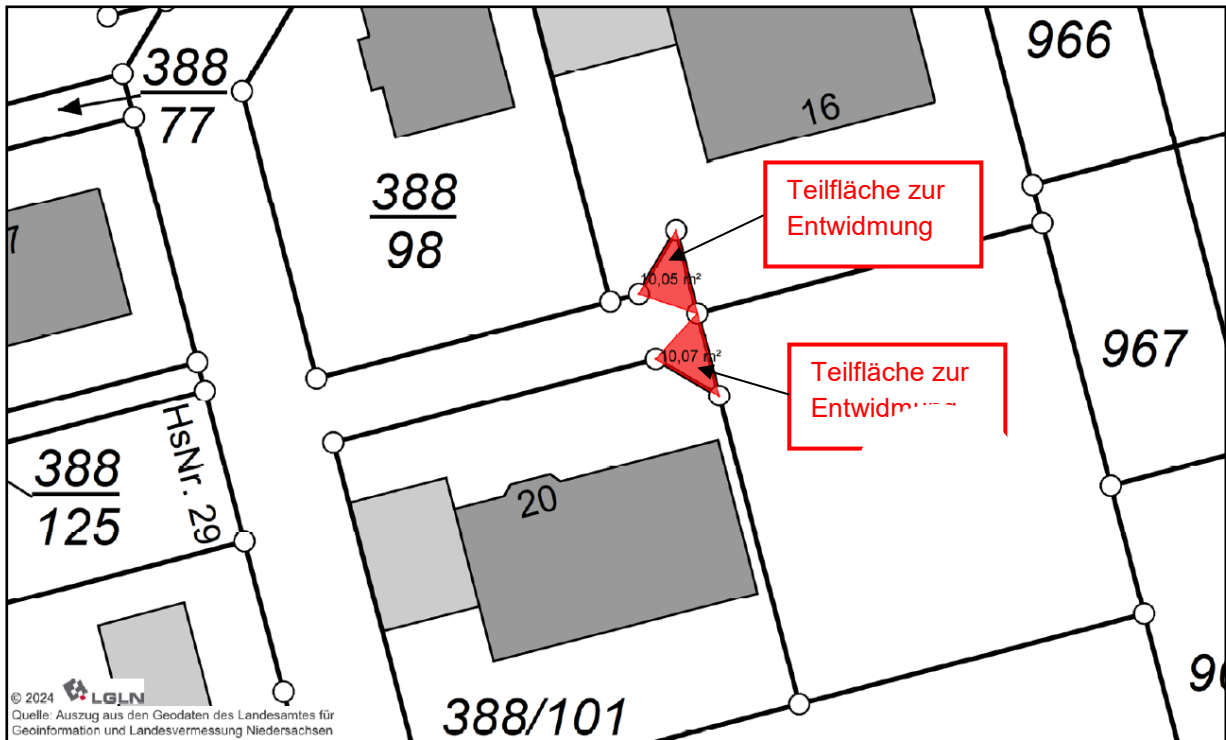
Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen in der „Arno-Schmidt-Straße“ in Eldingen

In der Gemarkung Eldingen, Landkreis Celle, sind in der Flur 3, aus Flurstück 388/90 zwei Teilstücke von je rd. 10 m<sup>2</sup> vor den Grundstücken „Arno-Schmidt-Straße 16 und 20“ in Eldingen für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden. Sie werden daher gemäß § 8 Abs. 1 NStrG mit zum 31.08.2024 eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entwidmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundenbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg oder Postfach 29 41, 21319 Lüneburg, Klage erhoben werden.

Die Lage und der Zuschnitt der Teilstücke sind in dem nachstehenden Planauszug farbig dargestellt.



Lachendorf, 19.08.2024

Bremer  
Gemeindedirektor

---

Gemeinde Winsen (Aller), Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Südwinen Nr. 13 „Kleine Teile-West“ sowie die 8. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Winsen (Aller)

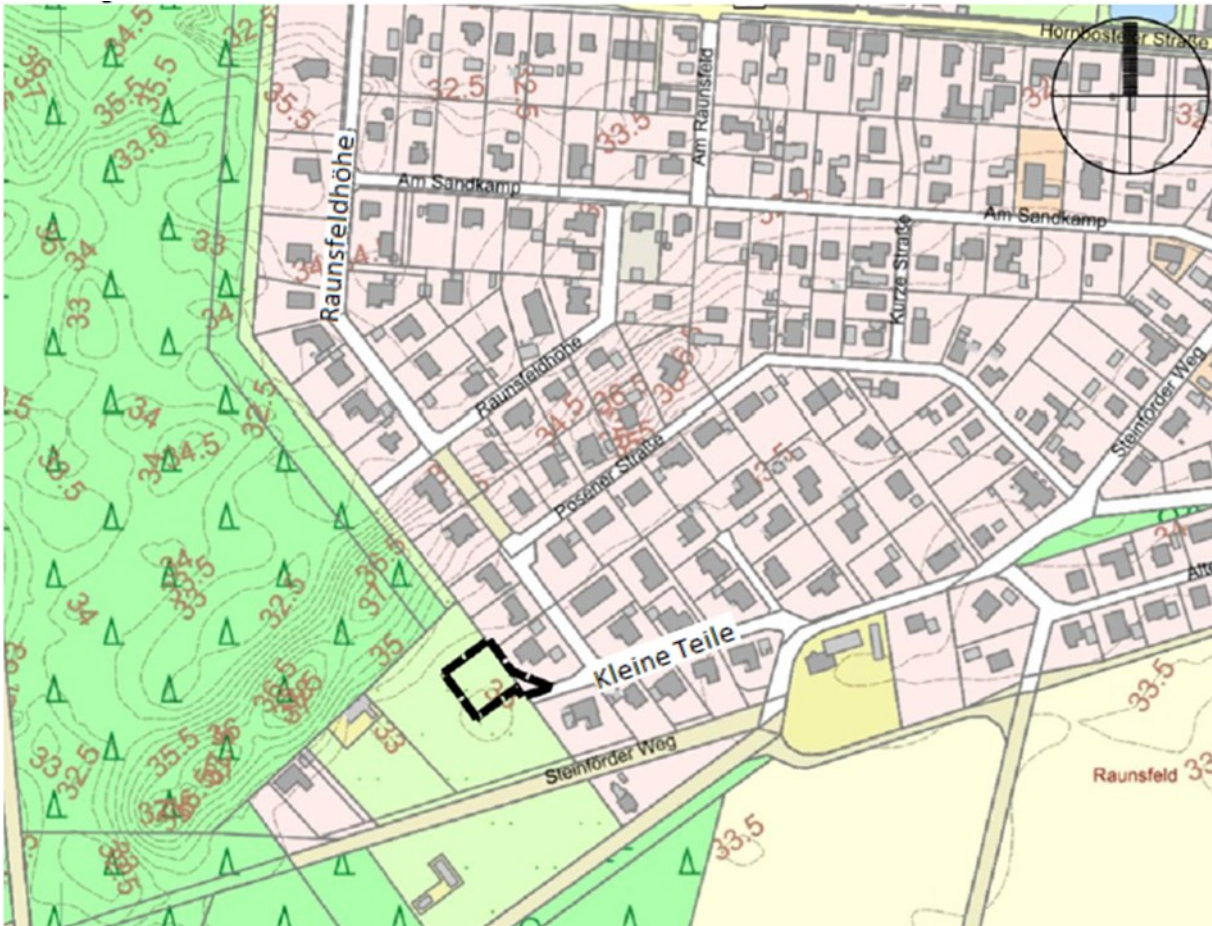
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Südwinen Nr. 13 „Kleine Teile-West“ sowie die 8. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Winsen (Aller)

Die nachfolgende Bekanntmachung erfolgt nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.06.2024 den Bebauungsplan Südwinen Nr. 13 „Kleine Teile-West“ nach Anwendung der Heilungsvorschrift gem. § 215a BauGB als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen und die dazugehörige Begründung gebilligt. Außerdem wurde gem. §13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst. Hierbei handelt es sich um die 8. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Winsen (Aller).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Ortsteil Südwinen, westlich der Straße „Kleine Teile“ und umfasst in der Gemarkung Südwinen, Flur 4 Teilflächen der Flurstücke 18/11 und 11/113.

Der Geltungsbereich ist im folgenden Kartenausschnitt unmaßstäblich dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle tritt der Bebauungsplan Südwinen Nr. 13 „Kleine Teile-West“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Südwinen Nr. 13 „Kleine Teile-West“ mit Begründung liegt gemäß § 10 Abs. 4 BauGB im Niefindthaus, Am Amtshof 7, Team Gemeindeplanung und -entwicklung, Zimmer 0.02, 29308 Winsen (Aller) während der Öffnungszeiten (dienstags von 8:30 bis 12:00 und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 8:30 bis 12:00 und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) öffentlich aus. Die Auslegung ist unbefristet. Jedermann hat das Recht, den Bebauungsplan und die Begründung einzusehen und Auskunft über den Inhalt zu verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Winsen (Aller) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 u. 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung entstandenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Außerdem kann gem. § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der letztgültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem Kommunalverfassungsgesetz beim Zustandekommen des Bauleitplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Winsen (Aller), den 19.08.2024  
Gemeinde Winsen (Aller)

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Dirk Burghardi

Siegel

---

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN